
WALLISER FUSSBALL-VERBAND

**STATUTEN
DES WALLISER FUSSBALL-VERBANDES**

Ausgabe 2006

Abkürzungen :

FIFA	Fédération internationale de football association
UEFA	Union des associations européennes de football
SFV	Schweizerischer Fussball-Verband
AL	Amateur Liga
WFV	Walliser Fussball-Verband
SFL	Swiss Football League

Diese Statuten und Reglemente gehören zu den Vereins-Akten. Sie müssen bei Demissionen im Vorstand dem Nachfolger übergeben werden.

Inhaltsverzeichnis der Statuten

KAPITEL I	4
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
ART. 1 NAME, SITZ, NEUTRALITÄT	4
ART. 2 ZWECK	4
ART. 3 GELTUNGSBEREICH	4
ART. 4 ZUGEHÖRIGKEIT	4
ART. 5 VERBINDLICHE VORSCHRIFTEN	4
ART. 6 VERBANDSORGAN	5
ART. 7 VERBOT	5
ART. 8 GERICHTSBARKEIT, SCHIEDSKLAUSEL, TRAINERVERTRÄGE	5
KAPITEL II	6
MITGLIEDSCHAFT	6
ART. 9 MITGLIEDER	6
ART. 10 AUFNAHMEGESUCHE	6
ART. 11 WEITERLEITUNG DER GESUCHE	7
ART. 12 NAMENSGLEICHHEIT, FIRMENNAMEN	7
ART. 13 BEFOLGUNG VON VERBANDS-ANORDNUNGEN	7
ART. 14 Austritt, AUFLÖSUNG, FUSION	7
ART. 15 AUSSCHLUSS	8
ART. 16 EHRENMITGLIEDER, WÄHLBARKEIT, STIMMRECHT	8
KAPITEL III	8
ORGANE UND KOMMISSIONEN	8
ART. 17 ORGANE DES WFV, KOMMISSIONEN DES WFV, JAHRESBERICHT	8
ART. 18 AUSSTAND	9
DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	9
ART. 19 ZUSTÄNDIGKEIT	9
ART. 20 ORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG, EINBERUFUNG	9
ART. 21 TEILNAHME, BUSSE, DELEGIERTE, VERPFLICHTUNGEN	9
ART. 22 BERATENDE STIMME	10
ART. 23 STIMMRECHT	10
ART. 24 LEITUNG DER DV, STICHENTSCHIED	10
ART. 25 TRAKTANDEN, ANTRÄGE, INKRAFTSETZUNG DER BESCHLÜSSE	10
ART. 26 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, QUALIFIZIERTES MEHR	11
ART. 27 AUSSERORDENTLICHE. DELEGIERTENVERSAMMLUNG	11

DER ZENTRALVORSTAND	12
ART. 28 ZUSAMMENSETZUNG, GEOGRAFISCHE AUFTEILUNG, DAUER DES MANDATS, SITZUNGEN, VERANTWORTUNG	12
ART. 28 BIS WÄHLBARKEIT	12
ART. 29 VERTRETUNG NACH AUSSEN, UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	12
ART. 30 OBERAUFSICHT, BEFUGNISSE	13
ART. 31 SCHRIFTLICHE UMFRAGE (URABSTIMMUNG)	14
ART. 32 PUBLIKATION DER ENTSCHEIDE	14
ART. 33 AKTENÜBERGABE	14
ART. 34 DELEGIERTER FÜR DIE DV DER AL UND DES SFV	14
ART. 35 SCHWERE PFLICHTVERLETZUNG EINES VEREINS	14
ART. 36 OFFIZIELLE MITTEILUNGEN	14
DIE REKURS-KOMMISSION	15
ART. 37 ORGANISATION, REGLEMENT	15
DIE RECHNUNGSREVISOREN	15
ART. 38 ZUSAMMENSETZUNG, AUFGABEN	15
DIE KOMMISSIONEN	16
ART. 39 ERNENNUNG, DAUER	16
DIE WETTSPIEL-KOMMISSION	16
ART. 40 ZUSAMMENSETZUNG	16
ART. 41 BEFUGNISSE	16
ART. 42 ERWEITERUNG	17
DIE JUNIOREN- UND TECHNIK-KOMMISSION	17
ART. 43 ZUSAMMENSETZUNG	17
ART. 44 AUFGABEN	17
ART. 45 ÜBERWACHUNG DER TÄTIGKEIT DER VEREINS-OBMÄNNER	18
ART. 46 VERBINDLICHKEIT	18
DIE SCHIEDSRICHTER-KOMMISSION	18
ART. 47 ZUSAMMENSETZUNG	18
ART. 48 AUFGABEN: A) DER SCHIEDSRICHTER-KOMMISSION, B) DES AUFBIETENDEN MITGLIEDES, REGLEMENT	18
DIE SPORTPLATZ-KOMMISSION	19
ART. 49 ZUSAMMENSETZUNG	19
ART. 50 BEFUGNISSE, REGLEMENT	19
DIE VETERANEN- UND SENIORENKOMMISSION	19
ART. 51 ZUSAMMENSETZUNG	19
ART. 52 AUFGABEN	19

KAPITEL IV **20****DIE FINANZEN** **20**

ART. 53	RECHNUNGSJAHR, EINNAHMEN	20
ART. 54	BEITRÄGE USW. VERFALL, HAFTBARKEIT DER VEREINE	21
ART. 55	GARANTIE-FONDS	21
ART. 56	FINANZVERWALTUNG, VORANSCHLAG JAHRESRECHNUNG	21
ART. 57	RECHNUNGS- REVISION	21

ENTSCHÄDIGUNGEN **22**

ART. 58	SITZUNGEN, REISEN, INSPEKTION VON WETTSPIELEN, GLOBAL-ENTSCHÄDIGUNG AN DEN ZV	22
---------	--	----

FREIER EINTRITT AUF SPORTPLÄTZEN **22**

ART. 59	FREIER EINTRITT	22
---------	-----------------	----

KAPITEL V **22****STRAFWESEN** **22**

ART. 60	DISZIPLINAR-STRAFEN, KUMULATION, AUTOMATISCHE SPERRE, AUSSCHLUSS DES REKURSES AN DAS VERBANDSSPORT-GERICHT, REKURSRECHT	22
ART. 61	ANWENDBARKEIT DER STRAFEN, UNSPORTLICHES ODER UNGEBÜHRLICHES VERHALTEN	23
ART. 62	ÜBERWEISUNG AN DIE KSK, TÄTLICHKEITEN GEGEN SCHIEDSRICHTER	24
ART. 63	FALSCHER AUSSAGE	24
ART. 64	ANDERE STRAFBARE VERSTÖSSE	24
ART. 65	BESTRAFUNG AUF ANFRAGE EINES VEREINS, DRITTPERSONEN	25
ART. 66	FINANZIELLER BOYKOTT, GESUCH, AUFHEBUNG	26
ART. 67	VERFOLGUNGS-VERJÄHRUNG, VOLLZUGS- VERJÄHRUNG	26
ART. 68	ANDERE VERSTÖSSE	26
ART. 69	GEWÄHRLEISTUNG DES REKURSRECHTS, AUSSCHLUSS DES REKURSES	26

KAPITEL VI **27****SCHLUSSBESTIMMUNGEN** **27**

ART. 70	ÄNDERUNG DER STATUTEN	27
ART. 71	AUFLÖSUNG	27
ART. 72	LIQUIDATION	27
ART. 73	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, UNVORHERGESEHENE FÄLLE	27
ART. 74	TEXTDIFFERENZEN	28
ART. 75	ANNAHME, INKRAFTSETZUNG	28

Statuten des Walliser Fussball-Verbandes

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	<p>1. Der Walliser Fussball-Verband (WFV), Association Valaisanne de Football (AVF), gegründet am 14. September 1919 in Siders, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>2. Sein Rechtsdomizil ist in Sitten.</p> <p>3. Er ist politisch und konfessionell neutral.</p>	<p>Name</p> <p>Sitz</p> <p>Neutralität</p>
Art. 2	<p>Der Walliser Fussballverband hat die Förderung der körperlichen und moralischen Ertüchtigung der Jugend und der Erwachsenen durch Ausübung des Fussballsports im Wallis zum Zweck.</p>	<p>Zweck</p>
Art. 3	<p>1. Der Walliser Fussball-Verband umfasst alle Vereine, die dem SFV angeschlossen sind und ihren Sitz im Wallis haben. Er organisiert und überwacht den Fussballsport im Sinne der SFV- und AL-Statuten und des Wettspielreglements.</p> <p>2. Er ist im Einvernehmen mit dem SFV zur Regelung der interkantonalen und internationalen Beziehungen allein zuständig (gem. Art. 2 der AL-Statuten).</p>	<p>Geltungsbereich</p>
Art. 4	<p>Sofern es für seine Ziele nützlich ist, kann sich der WFV, durch Beschluss der Delegiertenversammlung, anderen Organisationen anschliessen.</p>	<p>Zugehörigkeit</p>
Art. 5	<p>1. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie der AL, des WFV und ihrer zuständigen Organe und Kommissionen, sind für die Organe, die angeschlossenen Vereine, deren Mitglieder, Funktionäre, Trainer, Spieler, Sektionen und Untersektionen verbindlich.</p> <p>2. Die Statuten und Reglemente der Vereine des WFV müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der AL und des WFV als verbindlich erklären.</p>	<p>Verbindliche Vorschriften</p>

Art. 6	Der Zentralvorstand des WFV kann zusätzlich zum offiziellen Organ des SFV (Art. 5 der SFV-Statuten) ein anderes offizielles Organ im Kanton Wallis bestimmen, auf der Basis eines Pflichtabonnements pro Verein und pro Schiedsrichter; er schliesst die betreffenden Verträge ab.	Verbandsorgan
Art. 7	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer auf die Statuten des WFV verpflichtet ist, darf mit Vereinen, Organisationen irgendwelcher Art sowie Drittpersonen, die dem Verband nicht angehören, sowie mit boykottierten Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern keinen sportlichen Verkehr pflegen. 2. Spieler und Schiedsrichter dürfen im besonderen an Spielen, Turnieren und anderen Veranstaltungen, die von Vereinen, Organisationen oder Drittpersonen, die dem Verband nicht angehören, organisiert werden, nicht teilnehmen (ausgenommen sind Freundschaftsspiele gegen Mannschaften des Firmensportverbandes und SATUS). Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat Busse, Suspension oder Boykott zur Folge. 3. Der Zentralvorstand des WFV kann gewisse Ausnahmen bewilligen, wenn es sich um lokale Wohltätigkeitsveranstaltungen handelt. 	Verbot
Art. 8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereine des WFV sowie seine Mitglieder unterstellen sich vorbehaltlos der Gerichtsbarkeit des WFV, der AL und des SFV für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim SFV, bei der AL und beim WFV ergeben, oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten des SFV, der AL und des WFV, oder durch Reglemente des SFV, der AL und des WFV festgelegt sind. 2. Die Rekurskommission des WFV ist für die Behandlung aller Streitigkeiten gemäss Art. 56, Ziff. 4 der Statuten des SFV zuständig. 3. Den Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Spielern ist es verboten, an zivile Gerichte zu gelangen, sofern der Streit unter Art. 8, Ziff. 1 dieser Statuten fällt. 4. Die Vereine sind verpflichtet, in die Verträge mit ihren Trainern eine Schiedsgerichtsklausel aufzunehmen, welche die Anrufung ziviler Gerichte ausschliesst. Streitigkeiten, die aus solchen Verträgen entstehen, sind einem Vermittlungsverfahren der technischen Abteilung zu unterbreiten. Kann keine Lösung gefunden werden, ist ein Schiedsgericht zuständig, das endgültig entscheidet. 	Gerichtsbarkeit Schiedsklausel, Trainerverträge

5. Gestützt auf die Bestimmung über die Gerichtsbarkeit im SFV (Statuten Art. 7, Rechtspflege-Reglement, al. 1 ff), sind alle Vereine verpflichtet, das Anstellungs-Verhältnis eines Trainers durch Abschluss eines Vertrages auf offiziellem Vertragsformular festzuhalten. Diese Vorschrift ist verbindlich für die Vereine aller Ligen, auch für Trainer ohne Diplom der 3. und 4. Liga.
6. Die Vereine müssen sich an das Statut für Instrukteure und Trainer des SFV halten.

Kapitel II

Mitgliedschaft

Art. 9	Als Mitglied des WFV können aufgenommen werden :	Mitglieder
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Aktivmitglied: jeder Fussball-Verein mit Sitz im Wallis, der über einen anerkannten Sportplatz verfügt und dessen Aufnahme für die Mitglieder des WFV keinen Nachteil mit sich bringt. Pro Gemeinde wird nur ein Verein aufgenommen. Der Zentralvorstand des WFV ist zuständig, die Zulassung weiterer Vereine vorzuschlagen, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Gegen diesen Entscheid kann an der Delegiertenversammlung des WFV rekuriert werden. 2. Als Freimitglied: jeder Verein, der seinen Sitz im Wallis hat, aber an der Meisterschaft nicht teilnehmen kann. 	
Art. 10	Die Aufnahme Gesuche	Aufnahmegesuche
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Aktivmitglied sind in drei Exemplaren an den Zentralvorstand des WFV einzureichen. Den Aufnahmegesuchen sind nachfolgende Unterlagen in drei Exemplaren beizulegen: <ol style="list-style-type: none"> a. Statuten und Reglemente des gesuchstellenden Vereins b. Zusammensetzung des Vorstandes c. Bestätigung der Gemeindebehörde, wonach diese die Gründung des Vereins befürwortet und sich bereit erklärt, diesen in der sportlichen und finanziellen Entwicklung zu unterstützen d. Lageplan des Fussballplatzes, über den er verfügt, da kein Verein aufgenommen werden kann, der nicht über einen anerkannten Sportplatz verfügt e. Vollständige Liste der Aktivmitglieder und Junioren (Name, Vorname, Geburtsdatum, gegebenenfalls Angabe des Vereins, dem sie zuletzt angehört haben) 	

	<p>f. Eine vom Präsidenten und Sekretär des gesuchstellenden Vereins unterzeichnete Erklärung, mit der Verpflichtung, sich den Statuten und Reglementen des WFV, der AL und des SFV zu unterziehen.</p> <p>2. Als Freimitglied sind in drei Exemplaren an den Zentralvorstand des WFV einzureichen mit Angabe der Zusammensetzung des Vorstandes und ebenfalls das Verzeichnis der Aktivmitglieder und der Junioren (Namen, Vornamen, Geburtsdaten).</p>	
Art. 11	<p>1. Der Zentralvorstand des WFV leitet die Aufnahme gesuche an den Zentralvorstand des SFV weiter, der diese gemäss Art. 10 der SFV-Statuten behandelt.</p> <p>2. Nach der Aufnahme in den SFV, kann der Verein durch den Zentralvorstand des WFV als Mitglied aufgenommen werden unter Vorbehalt des definitiven Beschlusses der Delegiertenversammlung.</p>	Weiterleitung der Gesuche
Art. 12	<p>1. Jeder neue Verein, der ein Aufnahme gesuch stellt, muss seinen Namen ändern, falls dieser zu Verwechslungen mit einem anderen Verein führen könnte.</p> <p>2. Firmennamen sowie Namen mit Werbe-Charakter sind als Vereinsnamen verboten.</p>	Namensgleichheit Firmennamen
Art. 13	Jeder Verein und seine Mitglieder, Leiter, Spieler, Trainer und Funktionäre sind verpflichtet, den Aufgebote Folge zu leisten und die Weisungen der zuständigen Organe des SFV, der AL und des WFV zu beachten.	Befolgung von Verbands-Anordnungen
Art. 14	<p>1. Mitglieder können, auf Ende einer Saison durch eingeschriebenen Brief an den Zentralvorstand des SFV, mit Kopie an den WFV, ihren Austritt erklären. Der Austritt kann erst dann anerkannt werden, wenn der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SFV, der AL, und dem WFV nachgekommen ist oder wenn genügend Sicherheit geleistet wird.</p> <p>2. Ein Verein der seine Auflösung beschlossen hat, muss dies dem Zentralvorstand des SFV mit eingeschriebenem Brief, mit Kopie an den WFV, mitteilen. Die Auflösung kann erst dann anerkannt werden, wenn der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SFV, der AL und dem WFV nachgekommen ist oder eine genügende Garantie leistet.</p> <p>3. Im Fall einer Fusion von Vereinen haftet der verbleibende Verein gegenüber dem Verband, den Abteilungen und den Regionen für die Verpflichtungen der eingegliederten Vereine. Fusionen können nur in der Zeit vom 15. bis 30. März eines jeden Jahres erfolgen und dem Verband gemeldet werden.</p>	Austritt Auflösung Fusion

- Art. 15**
1. Die Delegiertenversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und auf Antrag des Zentralvorstands des WFV in folgenden Fällen den Ausschluss eines Vereins beantragen:
 - a. bei widersprüchlichem Verhalten zu der Zielsetzung des WFV
 - b. bei Missachtung von Vorschriften und verbindlichen Beschlüssen von Organen des WFV
 - c. bei sportschädigendem Verhalten, wodurch das Ansehen des Fussballsports oder des WFV beeinträchtigt wird
 - d. bei Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen nach durch den SFV gemäss Art. 15 ausgesprochenem Boykott
 2. Der Beschluss der Delegiertenversammlung wird dem Zentralvorstand des SFV mit Antrag auf Ausschluss übermittelt.
- Ausschluss**

- Art. 16**
1. Wer sich um den WFV oder um den Fussballsport hervorragend verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Zentralvorstandes des WFV durch die Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehr zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 2. Diese Auszeichnung kann verliehen werden unter Berücksichtigung des « Reglement über die Verleihung der Ehrungen des WFV », welches vom Zentralvorstand ausgearbeitet wurde.
 3. Ehrenmitglieder sind in alle Verbands-Funktionen wählbar.
 4. Ehrenmitglieder haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.
- Ehrenmitglieder**
- Wählbarkeit**
- Stimmrecht**

Kapitel III

Organe und Kommissionen

- Art. 17**
1. Die Organe des WFV sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. der Zentralvorstand
 - c. die Rekurskommission
 - d. die Rechnungsrevisoren
 2. Die Kommissionen des WFV sind:
 - a. die Wettspielkommission
 - b. die Junioren- und Technik-Kommission
- Organe des WFV**
- Kommissionen des WFV**

	c. die Schiedsrichter-Kommission	
	d. die Sportplatz-Kommission	
	e. die Veteranen- und Senioren-Kommission	Jahresbericht
	3. In seinem Jahresbericht gibt der Präsident des Zentralvorstands des WFV der Delegiertenversammlung von der Tätigkeit der Organe und Kommissionen des WFV, gestützt auf die von diesen abgegebenen Berichten, Kenntnis.	
Art. 18	Die Mitglieder einer Behörde des WFV treten in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in Ausstand. Sie sind auch nicht berechtigt, als Parteivertreter vor irgendeiner disziplinarischen oder richterlichen Instanz zu amtieren.	Ausstand

Die Delegiertenversammlung

Art. 19	Die Delegiertenversammlung des WFV ist das oberste Organ des WFV.	Zuständigkeit
Art. 20	1. Die ordentliche Delegiertenversammlung des WFV findet in der Regel am ersten Samstag des Monats September, an einem anlässlich der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV bestimmten Ort statt.	Ordentliche DV
	2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch offizielle Mitteilung. Die Traktandenliste wird den Vereinen spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt.	Einberufung
Art. 21	1. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung des WFV ist obligatorisch. Jeder Verein hat Anrecht auf einen Delegierten.	Teilnahme
	2. Der Zentralvorstand des WFV setzt die Busse an die nicht vertretenen Verein fest.	Busse
	3. Die Vereine müssen durch ihren Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch ihren Vize-Präsidenten, ihren Sekretär oder Kassier vertreten sein, ansonst ihnen eine Busse auferlegt und das Stimmrecht entzogen wird.	Delegierte
	4. Die Delegierten sind, unter Bussenandrohung, verpflichtet, den Verhandlungen bis zum Schluss der Versammlung beizuwohnen.	Verpflichtungen

Art. 22	Die Mitglieder der Organe und Kommissionen haben an der Delegiertenversammlung des WFV Antragsrecht und beratende Stimme. Anträge sind dem Zentralvorstand des WFV 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung des WFV zu unterbreiten.	Beratende Stimme
Art. 23	An der Delegiertenversammlung des WFV haben Stimmrecht: <ul style="list-style-type: none"> 1. Jeder Verein verfügt über eine Stimme. 2. Die Vereine, welche an der Meisterschaft nicht teilgenommen haben sowie die Freimitglieder sind verpflichtet, an der Delegiertenversammlung des WFV teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.. 	Stimmrecht
Art. 24	1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des WFV geleitet.	Leitung der DV
	2. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident Stichentscheid.	Stichentscheid
Art. 25	1. Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV sind: <ul style="list-style-type: none"> 1. Appell – Prüfung der Mandate der Delegierten 2. Wahl der Stimmenzähler 3. Wahl von 2 Protokollprüfern 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung 5. Aufnahmen, Austritte, Streichungen 6. Jahresbericht 7. Kassa- und Revisorenbericht 8. Genehmigung der Rechnung und des Voranschlags 9. Wahlen <ul style="list-style-type: none"> a) des Präsidenten des Zentralvorstandes b) der Mitglieder des Zentralvorstandes c) des Präsidenten, der Mitglieder und Suppleanten der Rekurskommission 10. Bezeichnung der Delegierten und Ersatzleute für die jährliche Versammlung der AL und des SFV 11. Anträge des Zentralvorstandes und der anderen Organe des WFV 12. Anträge der Vereine 13. Bestimmung des Orts der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV 	Traktanden

	14. Orientierung über die nächste Meisterschaft und über alle Fragen, die sich auf die Traktanden der Delegiertenversammlung der AL und des SFV beziehen	
	15. Proklamation der Meister und Übergabe der Preise	Anträge
	16. Verschiedenes	
	2. Die Wahlvorschläge für die Mitglieder der unter Ziff. 9 genannten Organe sind dem Zentralvorstand des WFV bis spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.	
	3. Die Anträge der Vereine sind dem Zentralvorstand des WFV spätestens bis drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.	Inkraftsetzung der Beschlüsse
	4. Die Inkraftsetzung von Beschlüssen erfolgt durch den Zentralvorstand des WFV auf Beginn der folgenden Saison, sofern die Delegiertenversammlung des WFV es nicht anders beschliesst.	
Art. 26	1. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung des WFV ist beschlussfähig.	Beschlussfähigkeit
	2. Unter Vorbehalt anders lautender Vorschriften in den Statuten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.	Abstimmungen
	3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.	
	4. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.	Wahlen
	5. Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse das $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen:	Qualifiziertes Mehr
	- Erlass, Änderung oder Ergänzung von Artikeln der Statuten	
	- Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern an den Zentralvorstand des AFV	
	- Ernennung von Ehrenmitgliedern	
	- Beschluss über die Auflösung des WFV.	
Art. 27	1. Der Zentralvorstand des WFV kann, wenn er es als nötig erachtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Eine solche wird auch einberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.	a. o. DV

2. Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sind die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung anwendbar.
3. Einem Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat der Zentralvorstand des WFV innert sechs Wochen seit Einreichung des Gesuchs stattzugeben.
4. Der Ort wird vom Zentralvorstand des WFV bestimmt.

Der Zentralvorstand

Art. 28	1. Der Zentralvorstand des WFV ist das ausführende Organ des WFV. Er hat dessen Leitung inne und übt die Oberaufsicht in allen Wirkungsbereichen des WFV aus. Er setzt sich zusammen aus 9 Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre gewählt sind und unmittelbar für eine gleiche Zeitdauer wiedergewählt werden können. Die Delegiertenversammlung des WFV wählt den Präsidenten und anschliessend die Mitglieder des Zentralvorstandes des WFV. Letzterer konstituiert sich selbst und verteilt die Ämter.	Zusammensetzung
	2. Die drei Regionen des Wallis: Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis (von St. Maurice bis St. Gingolph) haben Anrecht auf ein Mitglied. Falls nach der Abstimmung diese Regionen nicht vertreten sind, werden der oder die Gewählten, welche am wenigsten Stimmen erhielten, durch den oder die Kandidaten dieser Region ersetzt, die am meisten Stimmen erhielten.	Geografische Aufteilung
	3. Das Mandat eines Mitglieds des Zentralvorstandes des WFV kann vier Perioden von 3 Jahren nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung eine Verlängerung um zwei, höchstens drei Perioden beschliessen.	Dauer des Mandats
	4. Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern zusammen.	Sitzungen
	5. Der Präsident leitet die Sitzungen, hat Stimmrecht und Stichentscheid. Mit dem Kassier ist er verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen des WFV.	Verantwortung
Art. 28 bis	Ein Mitglied des Zentralvorstandes oder aus dessen Kommissionen darf nicht Mitglied im Vorstand einer übergeordneten Instanz sein.	Wählbarkeit
Art. 29	1. Der Zentralvorstand des WFV vertritt den WFV nach aussen.	Vertretung nach aussen

	<ul style="list-style-type: none"> 2. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten kollektiv zu zweit mit dem Sekretär oder dem Kassier ausgeübt. 3. Für die laufenden Geschäfte haben der Präsident und die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift. 4. Die Unterschriftsberechtigung für die Entscheide der Kommissionen wird vom Zentralvorstand des WFV geregelt. 	<p>Unterschriftsberechtigung</p>
Art. 30	<ul style="list-style-type: none"> 1. Der Zentralvorstand des WFV erledigt die laufenden Geschäfte selbst oder durch Delegation. 2. Er hat alle Befugnisse, die rechtlich oder statutarisch nicht an andere Organe oder Kommissionen übertragen sind. 3. Im besonderen sind ihm überdies nachstehende besonderen Aufgaben übertragen: <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Interne Organisation des Vorstandes 3.2 Bereitstellung von Mitteln, die zur Erreichung des gesteckten Ziels notwendig sind 3.3 Generelle Überwachung des Fussballs und von « Jugend und Sport » in den dem WFV angeschlossenen Vereinen 3.4 Beachtung der Statuten und Reglemente 3.5 Auslegung der Statuten und Reglemente des WFV 3.6 Streitigkeiten zwischen Organen und Kommissionen des WFV oder zwischen Vereinen 3.7 Behandlung von Begnadigungsgesuchen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des WFV oder des SFV fallen 3.8 Zusammenarbeit mit dem SFV, seinen Organen und ständigen Kommissionen, seinen Abteilungen und den Regional-Verbänden 3.9 Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenzen und der Konferenzen zur Ausbildung von Vereinsfunktionären 3.10 Stellungnahme zu den Aufnahme- und Austrittsgesuchen der Vereine 3.11 Abfassung der Jahresberichte 3.12 Kontrolle der Tätigkeit der Kommissionen des WFV 3.13 Kontrolle und Förderung des Kinder-Fussballs 3.14 Auswahl, Vorbereitung und Bildung der kantonalen Aktiv- und Juniorenmannschaften und der Repräsentativmannschaften 	<p>Oberaufsicht</p> <p>Befugnisse</p>

- 3.15 Kontrolle und Förderung des Schiedsrichterwesens
- 3.16 Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung des WFV fallen (Art. 73, Ziff. 3 der vorliegenden Statuten). Gemäss Art. 1, Ziff. 3 des Wettspielreglements des SFV müssen all diese Reglemente dem Zentralvorstand des SFV zur Genehmigung vorgelegt werden
- 3.17 Prüfung aller Anträge und Anregungen der Kommissionen des WFV und der von diesen vorgeschlagenen Entscheide
- 3.18 Ernennung der Mitglieder der verschiedenen Kommissionen
- 3.19 Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Delegiertenversammlung.

Art. 31	Der Zentralvorstand des WFV kann jederzeit bei den Vereinen eine schriftliche Umfrage durchführen. Die Vereine haben unter Busenandrohung innert der gesetzten Frist zu antworten.	Schriftliche Umfrage (Urabstimmung)
Art. 32	Die allgemeinen Entscheide des Zentralvorstands des WFV werden durch offizielle Mitteilungen oder Zirkulare, welche für die Vereine verbindlich sind, bekanntgegeben.	Publikation der Entscheide
Art. 33	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aktenübergabe erfolgt gegen Quittung innert 14 Tagen nach der Delegiertenversammlung des WFV 2. Auf Anfrage des Zentralvorstands des WFV haben die ausscheidenden Mitglieder mit ihren Nachfolgern bis zum 31. Dezember des Austrittsjahres aus dem Zentralvorstand des WFV zusammenzuarbeiten. 	Aktenübergabe
Art. 34	Der Präsident des WFV oder ein Mitglied des Zentralvorstands des WFV wird von Amtes wegen als Delegierter für die Delegiertenversammlung der AL und des SFV bestimmt.	Delegierter für die DV der AL und des SFV
Art. 35	Der Zentralvorstand des WFV spricht im Rahmen seiner Kompetenzen (Art. 63, Ziff. 5 der SFV-Statuten) gegen die Funktionäre eines Vereins, der seine Pflichten schwer vernachlässigt oder Vorschriften des WFV oder seiner Organe absichtlich verletzt, die Suspension aus. Er trifft die notwendigen Massnahmen für die provisorische Vereinsleitung und beruft baldmöglichst die Generalversammlung dieses Vereins ein.	Schwere Pflichtverletzung eines Vereins
Art. 36	Die offiziellen Mitteilungen erfolgen durch Publikation im offiziellen Organ oder durch Rundschreiben. Sie sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.	Offizielle Mitteilungen

Die Rekurs-Kommission

- Art. 37**
1. Die Rekurskommission des WFV ist das zuständige Organ für die Beurteilung der gegen die Entscheide des Zentralvorstandes oder seiner Kommission eingereichten Beschwerden, insofern diese Beschwerden nicht im Kompetenzbereich der Gerichtsinstanzen des SFV stehen. **Organisation**
 2. Die Rekurskommission setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Mitglied und drei von der Delegiertenversammlung gewählten Ersatzleuten zusammen. Sie sind wieder wählbar. Ein Verein kann in der Rekurskommission nur durch ein Mitglied vertreten sein.
 3. Ein Mitglied und eine Ersatzperson müssen Juristen sein. Mindestens ein Mitglied und eine Ersatzperson müssen französischer oder deutscher Muttersprache sein.
 4. Nach Art oder Schwierigkeitsgrad des Falles kann die Rekurskommission die Mithilfe eines Sekretärs oder eines Schreibers ausserhalb ihrer Mitglieder beanspruchen.
 5. Ein Reglement bestimmt das vor der Rekurskommission anzuwendende Verfahren. Es muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden und hat statutarischen Charakter. **Reglement**

Die Rechnungsrevisoren

- Art. 38**
1. Die ordentliche Delegiertenversammlung des WFV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie drei Suppleanten. Sie werden unter den Vereinskassieren ausgewählt. **Zusammensetzung**
 2. Jedes Jahr tritt ein Rechnungs-Revisor zurück. Er wird durch den amtsältesten Suppleanten ersetzt.
 3. Die Rechnungsrevisoren müssen die Buchhaltung und die jedes Saison-Ende erstellte Bilanz überprüfen. Sie müssen sich ebenfalls über das Vorhandensein des in der Bilanz ausgewiesenen Vermögens des WFV vergewissern. Sie unterbreiten der Delegiertenversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Revision. Der Revisorenbericht ist dem Zentralvorstand des WFV vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. **Aufgaben**
 4. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und in den Vermögensstand Einsicht zu nehmen.

Die Kommissionen

Art. 39	1. Die Mitglieder der in Art. 17, Ziff. 2 der Statuten des WFV vorgesehenen Kommissionen werden durch den Zentralvorstand bezeichnet.	Ernennung
	2. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.	Dauer

Die Wettspiel-Kommission

Art. 40	Die Wettspiel-Kommission des WFV setzt sich aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern (alle Mitglieder des Zentralvorstands des WFV) zusammen.	Zusammensetzung
----------------	---	------------------------

Art. 41	Nachfolgende Aufgaben werden an die Wettspiel-Kommission delegiert: <ul style="list-style-type: none">a. Bildung der Gruppen und Aufstellung des Wettspielkalendersb. Schiedsrichter-Rapportec. Spielverschiebungd. Untersuchungen gegen Vereine, Spieler, Schiedsrichtere. Verhängung von Strafen gegen Vereine, deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre, sofern es sich um in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit begangene Verstösse handelt, und zwar:<ul style="list-style-type: none">- Verweis- Sperre bis zu drei Monaten- Bussen bis zu Fr. 500.- ;f. Verhängung von Strafen gegen Schiedsrichter, die in den Meisterschaften des WFV tätig sind, und zwar:<ul style="list-style-type: none">- Verweis- Sperre bis zu sechs Monaten- Bussen bis zu Fr. 50.- ;g. Verhängung von Strafen gegen Kursleiter, Instruktoren, Trainer und Leiter einer Junioren-Abteilung, und zwar:<ul style="list-style-type: none">- Verweis- Sperre für eine Dauer von drei Monaten- Bussen bis zu Fr. 200.- ;h. Forfaitsi. Turniere, Bewilligungen, Kontrollej. Entscheid über Proteste	Befugnisse
----------------	--	-------------------

Art. 42	Die Wettspiel-Kommission des WFV wird erweitert durch: den Präsidenten der Junioren- und Technik-Kommission, den Präsidenten der Schiedsrichter-Kommission, den Präsidenten der Senioren- und Veteranen-Kommission, und zwar für die Organisation der Meisterschaft und die Bildung der Gruppen einerseits und andererseits um bei Verhängung von Strafen gemäss Art. 41 lit. f. und g. angehört zu werden.	Erweiterung
----------------	---	--------------------

Die Junioren- und Technik-Kommission

Art. 43	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sie setzt sich aus einem Mitglied des WFV, das als Präsident amtet, und aus 5 bis 9 vom Zentralvorstand des WFV ernannten Mitgliedern zusammen. 2. Bei der Ernennung ist auf die besondere Eignung der Kandidaten und deren technische Ausbildung Rücksicht zu nehmen. 	Zusammensetzung
----------------	--	------------------------

Art. 44	<p>Die Junioren- und Technik-Kommission des WFV ist für alle technischen Aufgaben des WFV verantwortlich.</p> <p>Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Tätigkeit der Junioren im Bereiche des WFV - Organisation der regionalen Junioren-Meisterschaft (im Einverständnis mit der Spielkommission des WFV) - Organisation von Ausbildungs- und Weiterbildungskursen der Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften - Belegung und Förderung der Bewegung « Jugend und Sport » im Bereiche des WFV - Bildung der kant. Junioren-Auswahlmannschaften gemäss den Instruktionen des SFV und des Zentralvorstands des WFV - Förderung des Kinder-Fussballs - Förderung des Frauenfussballs - Organisation der Versammlung der Präsidenten der Junioren-Kommissionen der Vereine des WFV und der J+S - Coaches - Organisation der Weiterbildungskurse und anderer Veranstaltungen für die Junioren - Aufstellung des Jahresprogramms und des Kostenvoranschlags vor Beginn jeder Saison - Erstellung des Pflichtenhefts für die verschiedenen Abteilungen der Kommission 	Aufgaben
----------------	--	-----------------

- Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen
- Überwachung und Kontrolle der Aktivitäten des Technischen Direktors.

Art. 45	<p>Im Interesse einer einheitlichen, zielbewussten Förderung der Jugendbewegung erlässt die Junioren- und Technik-Kommission die notwendigen Weisungen, unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung, Ressort 2 Juniorenwesen des SFV.</p> <p>Sie arbeitet eng mit den Junioren-Obmännern der Vereine zusammen und überwacht deren Tätigkeit.</p>	Überwachung der Tätigkeit der Vereins-Obmänner
Art. 46	<p>Die von der Junioren- und Technik-Kommission des WFV erlassenen und vom Zentralvorstand des WFV genehmigten Richtlinien sind für die Vereine und deren Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.</p>	Verbindlichkeit

Die Schiedsrichter-Kommission

Art. 47	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sie besteht aus einem dem Zentralvorstand des WFV angehörenden Mitglied, das als Präsident amtiert, zwei Schiedsrichter-Instruktoren oder qualifizierten Schiedsrichtern der oberen Spielklasse, dem aufbietenden Mitglied und seinem Stellvertreter. 2. Die Schiedsrichter-Kommission des WFV kann, im Einverständnis mit dem Zentralvorstand des WFV jederzeit einen oder mehrere Mitarbeiter für eine zeitlich beschränkte und genau umschriebene Aufgabe beziehen. 3. Bei der Ernennung ist auf die besondere Eignung der Kandidaten und deren technische Ausbildung Rücksicht zu nehmen. 	Zusammensetzung
Art. 48	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sie behandelt alle im Zusammenhang mit der Spielleitung und der Interpretation der offiziellen Spielregeln stehenden Fragen. Sie beschäftigt sich gestützt auf die Richtlinien der Schiedsrichter-Kommission des SFV im besonderen mit der Ausbildung und der Überwachung der Schiedsrichter. Ihr untersteht das gesamte Kurswesen für Schiedsrichter und sie nimmt im Einverständnis mit dem für die Region zuständigen Mitglied der Schiedsrichter-Kommission des SFV die Qualifikation der Schiedsrichter vor. Sie regelt die Schiedsrichter-Inspektion. 2. Das aufbietende Mitglied bezeichnet die Schiedsrichter und erlässt das Aufgebot, soweit dafür der WFV verantwortlich ist. 	<p>Aufgaben:</p> <p>a) der Schiedsrichter-Kommission</p> <p>b) des aufbietenden Mitgliedes</p>

Kapitel IV

Die Finanzen

Art. 53	1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.	Rechnungsjahr
	2. Die Einnahmen des WFV sind:	Einnahmen
	1. Die Aufnahmegebühr von Fr. 200.- für jeden neuen Verein.	
	2. Die Jahresbeiträge der Mitglieder nach folgenden Ansätzen:	
	a. Fr. 280.- für die Vereine der SFL	
	b. Fr. 230.- für die Vereine der 1. Liga	
	c. Fr. 180.- für die Vereine der 2. Liga und der 2. Liga Inter	
	d. Fr. 160.- für die Vereine der 3. Liga	
	e. Fr. 110.- für die Vereine der 4. und 5. Liga	
	f. Fr. 110.- für Freimitglieder	
	3. Ein Jahresbeitrag pro eingeschriebene Mannschaft:	
	a. Fr. 100.- für jede eingeschriebene Mannschaft in der SFL	
	b. Fr. 60.- für jede Nachwuchsmannschaft in der SFL	
	c. Fr. 80.- für jede eingeschriebene 1. Liga Mannschaft	
	d. Fr. 60.- für jede eingeschriebene 2. Liga – und 2. Liga Inter Mannschaft	
	e. Fr. 50.- für jede eingeschriebene 3. Liga Mannschaft	
	f. Fr. 30.- für jede eingeschriebene 4. und 5. Liga Mannschaft	
	g. Fr. 50.- für jede eingeschriebene Senioren- oder Veteranenmannschaft	
	h. Fr. 20.- für jede eingeschriebene Juniorenmannschaft der Kategorien A, B, C, D, E oder F	
	4. Ein Jahresbeitrag von Fr. 2.- für jeden qualifizierten Spieler und eine zusätzliche Gebühr von Fr. 1.- für jeden nach Meisterschaftsbeginn gemeldeten oder während der Meisterschaft transferierten Spieler.	
	5. Die übrigen ausserordentlichen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.	
	6. Der Betrag von Fr. 100.- für die Durchführung von Aktiv-, Senioren- oder Veteranenturnieren.	

	<ul style="list-style-type: none"> 7. Die Einnahmen aus den Final- oder Entscheidungsspielen (Cup oder Wallisermeisterschaft) und den kantonalen Auswahlspielen. 8. Die vom Zentralvorstand des WFV oder der Spielkommission verhängten Bussen. 9. Die Rückvergütungen durch die AL und den SFV. 10. Die ordentlichen Subventionen des Sport Toto. 11. Die Legate, Zuwendungen, die Werbeeinnahmen, die Kapital- und Einlagezinsen des WFV, der Erlös aus dem Verkauf von Abzeichen und diversen Gegenständen usw. 	
Art. 54	<ul style="list-style-type: none"> 1. Sämtliche Beiträge verbleiben dem WFV, selbst wenn der Verein oder eine seiner Mannschaften sich im Verlaufe der Meisterschaft zurückzieht. 2. Die Vereine sind für die Bezahlung der gegen ihre Mannschaften, Mitglieder, Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre ausgesprochenen Bussen haftbar. 	<p>Beiträge usw. Verfall</p> <p>Haftbarkeit der Vereine</p>
Art. 55	<ul style="list-style-type: none"> 1. Nach seiner Aufnahme in den WFV hat ein Verein sofort den Betrag von Fr. 500.- als Garantie einzubezahlen; dieser Betrag wird vom Zentralvorstand des WFV auf ein Sparheft « Garantie-Fond » überwiesen. 2. Bei Austritt oder Auflösung des Vereins dient dieser Betrag zum Ausgleich des Vereinskontos beim SFV und beim WFV. Ein eventueller Saldo wird zurückerstattet, sofern der Verein innert 30 Tagen nach Auflösung oder Austritt dem Zentralvorstand des WFV die Adresse derjenigen Person mitteilt, welche berechtigt ist, die Zahlung entgegenzunehmen. Erfolgt innert der festgesetzten Frist keine Mitteilung, verfällt der Betrag dem WFV. 3. Die Zinsen des Garantie-Fonds fliessen in die Kasse des WFV. 	Garantie-Fonds
Art. 56	<ul style="list-style-type: none"> 1. Der Zentralvorstand des WFV ist für das Finanzwesen und die Rechnungsführung verantwortlich. 2. Er unterbreitet jährlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV die Abrechnung des abgelaufenen Jahres, unter Beifügung des Berichts der Rechnungs-Revisoren sowie des Voranschlags für das kommende Jahr. 	<p>Finanzverwaltung</p> <p>Voranschlag Jahresrechnung</p>
Art. 57	Der Kassier des WFV bietet alljährlich, bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung des WFV, die Rechnungsrevisoren auf.	Rechnungs- Revision

Entschädigungen

Art. 58	1. Die Mitglieder des Zentralvorstands des WFV, seiner Organe und Kommissionen haben Anspruch auf die Rückvergütung ihrer Reisespesen und auf die vom SFV und WFV vorgesehenen Entschädigungen.	Sitzungen Reisen
	2. Das gleiche gilt bei Wettspiel-Inspektionen. Wenn ein Verein eine Wettspielinspektion verlangt, hat er die Spesen zu tragen.	Inspektion von Wettspielen
	3. Die Delegiertenversammlung des WFV setzt, im Rahmen des Budgets, die Administrativ-Entschädigung für den Zentralvorstand des WFV fest.	Global- Entschädigung an den ZV

Freier Eintritt auf Sportplätzen

Art. 59	Der den Mitgliedern des Zentralvorstands des WFV, seiner Organe und Kommissionen abgegebene Ausweis gibt denselben Anrecht auf freien Eintritt zu allen vom SFV, der AL und dem WFV oder ihren Mitgliedern organisierten Veranstaltungen in der Region Wallis.	Freier Eintritt
----------------	--	-----------------

Kapitel V

Strafwesen

Art. 60	1. Vorbehältlich anderer Bestimmungen der vorliegenden Statuten oder Reglemente kann der Zentralvorstand des WFV folgende Disziplinarstrafen gegen seine Vereine, ihre Mitglieder, Spieler, Funktionäre, Schiedsrichter, Trainer, Zuschauer, Kursleiter, Instruktooren, Trainer und Funktionäre einer Junioren-Abteilung aussprechen: a. - Verweis - Suspension bis zu 12 Monaten - zum Entzug vorhandener oder künftiger Meisterschaftspunkte einer Mannschaft, bis maximal 6 Punkte - Platzverbot - Platzsperre in einem bestimmten Rayon - Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbandsspielen (ausgenommen Mannschaften der 2. Liga und der interregionalen Junioren)	Disziplinar-Strafen
----------------	--	---------------------

- Bussen
 - die gleichen Strafen können gegenüber Vertretern, Anhängern und Zuschauern, soweit sie auf diese Kategorie angewendet werden können, ausgesprochen werden;
 - die Bussen betragen höchstens:
 - Fr. 500.- für Einzelpersonen
 - Fr. 2000.- für Vereine.
- b. gegen die in den durch den WFV organisierten Meisterschaften tätigen Schiedsrichter:
- Verweis
 - Sperre bis zu 6 Monaten
 - Platzverbot
 - Bussen bis zu Fr. 50.-
- c. Vorschläge zur Streichung von Trainern und Instruktoren sind der technischen Abteilung des SFV zum Entscheid zu unterbreiten.
- d. Vorschläge zur Streichung von der Schiedsrichterliste sind der Schiedsrichter-Kommission des SFV zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Wird eine Pflichtverletzung von einem Organ eines Vereins in Ausübung seines Amtes begangen, so treffen Verweis, Busse oder Boykott den Verein. Für Bussen haften die schuldigen Mitglieder eines Organs solidarisch.
4. Der Feldverweis eines Spielers in einem Verbandsspiel führt automatisch zur Sperre des Spielers für das erste, dem Platzverweis folgende Verbandsspiel dieser Mannschaft. Der Spieler ist an diesem Datum für alle Mannschaften seines Vereins gesperrt.
5. Jeder Entscheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Kumulation

Automatische Sperre

Rekursrecht

Art. 61

Wer auf die Vorschriften des WFV verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben oder der Beschlüsse der zuständigen Organe und Kommissionen sowie wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens gemäss den Bestimmungen von Art. 60 vorstehend bestraft werden.

**Anwendbarkeit der Strafen
Unsportliches oder ungebührliches Verhalten**

Art. 62	<p>1. Sofern der Zentralvorstand des WFV der Ansicht ist, dass die auszusprechende Strafe seine Kompetenz überschreitet, führt er eine Untersuchung durch und überweist das Dossier alsdann mit Antragstellung der Kontroll- und Strafkommision (KSK) des SFV zum Entscheid.</p> <p>2. Fälle von Tötlichkeiten gegenüber Schieds- und neutralen Linienrichtern sind immer an die Kontroll- und Strafkommision des SFV zum Entscheid zu überweisen. Ausgenommen sind Fälle, die von der zuständigen Abteilungs- oder Regionalbehörde mit einer Spielsperre bis zu höchstens 6 Verbandsspielen (und Busse) oder einer Suspension bis zu höchstens 3 Monaten (und Busse) geahndet werden.</p>	<p>Überweisung an die KSK</p> <p>Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter</p>
Art. 63	<p>Wer auf die Vorschriften des WFV verpflichtet ist, kann bei wissentlich falscher Aussage als Zeuge oder Sachverständiger gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.</p>	<p>Falsche Aussage</p>
Art. 64	<p>Sanktionen können insbesondere in folgenden Fällen ausgesprochen werden:</p> <p>a. Verletzungen der vorliegenden Statuten, der Statuten des SFV, des Wettspiel- und des Junioren-Reglements, der offiziellen Spielregeln und der verschiedenen Reglemente und Weisungen der Organe und der Kommissionen des WFV, der Beschlüsse und Reglemente der zuständigen Organe und ständigen Kommissionen des SFV.</p> <p>b. Nichtbeachtung der Entscheide und Vorschriften des Zentralvorstands des WFV, seiner Organe und zuständigen Kommissionen.</p> <p>c. Teilnahme an Spielen gegen nicht angeschlossene oder gesperrte Vereine.</p> <p>d. Nichtbeachtung der Vorschriften betreffend die Organisation von Turnieren.</p> <p>e. Vergehen gegen die Amateur-Bestimmungen.</p> <p>f. Mangel an Disziplin oder Ordnung auf dem Sportplatz, Versuch oder Tötlichkeit gegen Schieds- und neutrale Linienrichter.</p> <p>g. Mannschaftsrückzug vor Ende der Meisterschaft.</p> <p>h. Teilnahme nicht qualifizierter Spieler an Wettspielen.</p> <p>i. Verspätetes Aufbieten des Gegners oder des Schiedsrichters.</p> <p>j. Nicht-Anwesenheit der Mannschaft 30 Minuten vor Beginn des Spiels für die Kontrolle der Spielerkarten durch den Schiedsrichter.</p>	<p>Andere strafbare Verstösse</p>

- k. Unbegründete oder verspätete Verschiebung eines Wettspiels.
- l. Unvollständiges Antreten einer Mannschaft und Forfait.
- m. Fehlen des Sanitätskastens, der Eck- und Linienrichterfahnen und der Armbinde des Mannschaftsführers.
- n. Nicht oder ungenügend gezeichneter Spielplatz.
- o. Unbegründetes Fehlen eines Schiedsrichters an einem Wettbewerb, an einem Kurs oder Diskussionsabend, verspäteter Versand des Berichts usw.
- p. Unbegründetes Fehlen eines Kursleiters, Trainers, Trainingsleiters (diplomiert oder nicht) an einem Kurs, einer Orientierungssitzung oder einem Training, einem Diskussionsabend usw.
- q. Unbegründete Abwesenheit an einem Instruktions- oder Informationskurs für Juniorenleiter und Manager.
- r. Unbegründete Abwesenheit an einer Versammlung der Vereinspräsidenten.
- s. Nicht-Einreichen von Antworten innert festgesetzter Frist.
- t. Nicht begründetes Fernbleiben an Spielen, die vom WFV organisiert sind (Verein und Spieler).
- u. Unsportliches Benehmen.
- v. Irreführende Reklame und parteiische und verletzende Berichterstattung.
- w. Verwendung der Bezeichnung «Walliser Auswahl» oder «Walliser-Vereinigung» bei Freundschaftsspielen, die durch den Verein organisiert werden (Vereine und Spieler).
- x. Unangebrachte und verletzende Schriften und Reden über Mitglieder des Zentralvorstands des WFV oder seiner Organe und Kommissionen
- y. Überlassung oder Zurverfügungstellung von Unterlagen an dem WFV fremde Drittpersonen, die von Instanzen des WFV für Untersuchungszwecke einem Verein zugestellt wurden, und anderes mehr.

Art. 65

1. Ein Antrag auf Bestrafung wegen unsportlichen Verhaltens kann von Vereinen nur innert 30 Tagen nach dem Verstoss gegen die Regeln des Sports gestellt werden.

**Bestrafung auf
Anfrage eines
Vereins**

	2. Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche den Reglementen des WFV nicht unterstellt ist, so kann der Zentralvorstand des WFV die Vereine verpflichten, dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen (Sportplätze und Zuschauerräume) für eine ihm nötig scheinende Dauer zu untersagen.	Drittpersonen
Art. 66	1. Im Falle eines Verzugs von mehr als drei Monaten in der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen, die aus den Statuten oder Reglementen des WFV herrühren, kann der Zentralvorstand des WFV bei der AL, resp. beim SFV einen Boykottantrag gegen den Fehlbaren einreichen.	Finanzieller Boykott
	2. Der Boykott kann nicht mehr verlangt werden für eine Forderung, die mehr als 1 Jahr verfallen ist.	Gesuch
	3. Bei Bezahlung der Forderung ist der Boykott von Rechts wegen aufgehoben.	Aufhebung
Art. 67	1. In allen übrigen Fällen muss die Verfolgung innert 18 Monaten seit dem straffähigen Verhalten eingeleitet werden.	Verfolgungs-Verjährung
	2. Ausgesprochene Strafen, die nicht vollzogen, bzw. angetreten wurden, verjähren nach zwölf Monaten nach der Rechtskraftbeschreibung des Entscheids. Belastung rechtskräftiger Bussen im Kontokorrent gilt als Vollzug.	Vollzugs-Verjährung
Art. 68	Die Bestrafung anderer Verstösse gegen diese Statuten und die Reglemente und Beschlüsse des Zentralvorstands des WFV bleibt vorbehalten.	Andere Verstösse
Art. 69	1. Das Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist im Prinzip gewährleistet.	Gewährleistung des Rekursrechts
	2. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung und Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern, kann nicht rekurriert werden.	Ausschluss des Rekurses
	3. Gegen die Verwarnung eines Spielers sowie Suspensionen, herrührend aus Verwarnungen, kann nicht rekurriert werden.	

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Art. 70	<ol style="list-style-type: none">1. Jede teilweise oder gänzliche Änderung der vorliegenden Statuten muss mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung des WFV beantragt werden. Sie benötigt das $\frac{3}{4}$ Mehr der abgegebenen Stimmen2. Jede Änderung der Statuten und Reglemente muss vom Zentralvorstand des SFV genehmigt werden.	Änderung der Statuten
Art. 71	Die Auflösung des WFV kann nur ausgesprochen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der angeschlossenen Vereine dies in einer eigens zu diesem Zwecke aufgetretenen Generalversammlung der Delegierten beschliessen, oder wenn die Zahl der Aktivmitglieder weniger als fünf beträgt	Auflösung
Art. 72	Im Falle einer Auflösung wird die Liquidation durch den Zentralvorstand des WFV oder durch die von der Versammlung, welche den Entscheid fällt, dazu besonders bestimmte Personen vorgenommen. Die mit der Liquidation Beauftragten übergeben der AL die Archive und das allfällige Vermögen.	Liquidation
Art. 73	<ol style="list-style-type: none">1. Der Zentralvorstand des WFV entscheidet allfällige Kompetenz- und Verfahrenskonflikte, die sich aus der Anwendung der Statuten ergeben, endgültig.2. Die Reglemente des WFV bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten sowie denjenigen des SFV und der AL und den vom WFV, vom SFV und der AL erlassenen Reglemente nicht widersprechen.3. Folgende Reglemente des WFV können nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung des WFV und nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft gesetzt, geändert oder ergänzt werden:<ol style="list-style-type: none">a. das Reglement der Rekurskommission des WFVb. das Reglement für den Walliser-Cup der Aktivenc. das Reglement für den Walliser-Cup der Juniorend. das Reglement für den Walliser-Cup der Veteranen und SeniorenFür alle anderen Reglemente des WFV ist der Zentralvorstand des WFV zuständig (Art. 30, Ziff. 3.16 der vorliegenden Statuten).	Übergangsbestimmungen

	4. Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten allgemein die Statuten und Reglemente des SFV und der AL.	Unvorhergesehene Fälle
Art. 74	Bei Textdifferenzen ist die französische Fassung der Statuten und Reglemente entscheidend.	Textdifferenzen
Art. 75	Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand des SFV an der Sitzung vom, und vom Zentralvorstand des WFV am 16. August 2006 und von der Delegiertenversammlung des WFV am 2. September 2006 in St. Léonard und von der vom 1. September 2007 in Naters angenommen. Diese Statuten treten am 1. Juli 2007 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Juli 1976.	Annahme Inkraftsetzung

DER ZENTRALVORSTAND DES WFV

Der Präsident
Anselme Mabillard

Der Sekretär
Jean-Daniel Bruchez